

Satzung des Vereins Spaceflight Rocketry Gießen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein. Das Verwenden der maskulinen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Es wird jedes Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Spaceflight Rocketry Gießen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich Raumfahrt und die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 7 AO).
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an internationalen Wettbewerben betreffend Raumfahrt und Raketenbau, Bereicherung der Lernerfahrung von Studenten durch praktische Erfahrung und Pflege nationaler sowie internationaler Beziehungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist in Form des zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Für den Minderjährigen haftet weiterhin der gesetzliche Vertreter, dem Verein und dessen Mitgliedern fallen insbesondere keine Aufsichtspflichten zu. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sollte der Tod eines Mitgliedes im Rahmen der Arbeit des Vereins stattfinden, wird dieses Mitglied ohne Bedarf der Genehmigung des Vorstandes bis Auflösung des Vereins zum Ehrenmitglied ernannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die reguläre Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit bis zum 01.10. oder 01.04. erfolgen, wobei der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet wird.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
 - c) oder sich in einer die anderen Mitglieder gefährdenden Weise verhalten hat.
- 4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 5) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner finanziellen, sachlichen oder ideellen Förderfunktion über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht nachkommt oder die Zusammenarbeit mit dem Verein dauerhaft verweigert. Vor dem Ausschluss ist dem Fördermitglied eine formelle Verwarnung in Textform auszusprechen, mit dem Hinweis, dass bei weiterer Untätigkeit der Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss wird in Textform mit Begründung mitgeteilt. Eine Anhörung oder Einspruchsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, sachliche oder ideelle Beiträge. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere der Fördermitglieder, können durch die Geschäftsordnung näher geregelt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Semester-Mitgliedsbeitrag zu entrichten, zu zahlen jeweils bis zur 3. Woche des Oktobers und Aprils.

- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird über ein SEPA-Mandat eingezogen. Ausnahmen regelt die GO.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Technische Gremium
- und die einzelnen Arbeitsgruppen

Die Aufgaben sowie die Wahl der jeweiligen Organe werden in der GO geregelt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Schatzmeister.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- 3) Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- 4) Fällt ein Vorstandsmitglied außerplanmäßig weg, so wachsen dessen Aufgaben den anderen Vorstandsmitgliedern an.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einberufung und Vorbereitung sowie Protokollierung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- 4) die Verwaltung der Mitgliedschaften.
- 5) die Koordination des Sponsorings.

Er soll insbesondere nicht in die Aufgabenbereiche der Arbeitsgruppen und des technischen Gremiums eingreifen. Ist ein Vorstandsmitglied Teil einer Arbeitsgruppe, so hat er oder sie nach den jeweiligen Aufgabenbereichen zu differenzieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Genauer regelt die Geschäftsordnung. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands und das zurückgetretene Mitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht zwei oder mehr Vorstandsposten gleichzeitig innehaben.
- 4) Nach § 10 der Satzung kann eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglied erfolgen. Jedes Mitglied kann diese beim Vorstand für ein bestimmtes Vorstandsmitglied beantragen. Dies ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der nächsten MV mitzuteilen. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der MV abberufen werden. Falls es zur Abberufung kommt, kann in der darauffolgenden MV ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand und dem Technischen Gremium in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beschlossen. Zusätzlich darf auch die Mitgliederversammlung die GO in allen Zuständigkeitsbereichen ändern. Sie soll insbesondere Arbeitsweisen der Organe und Beschlussfassung innerhalb der Organe, sowie die Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt digital und mindestens zwei Wochen davor unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
- 2) Die MV wird mindestens einmal im Semester einberufen (halbjährlich).
- 3) Die MV wählt den Vorstand, alle weiteren Ämter (geregelt durch GO) und die Kassenprüfer.
- 4) Sie nimmt die Berichte der Schatzmeister und Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 5) Die MV beschließt mit 3/4 Mehrheit Satzungsänderungen und alles Weitere regelmäßig mit einfacher Mehrheit.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen, dieser ist im Regelfall der erste Vorsitzende und gilt als für diese Versammlung gewählt, soweit niemand auf Nachfrage der Versammlungsleitung Einspruch erhebt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundlegend zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Änderungen der Satzung,
- 2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- 4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 6) die Auflösung des Vereins.
- 7) Änderungen der Geschäftsordnung

§ 14 Finanzielle Bestimmungen

- 1) Die von der MV gewählten Schatzmeister führen die finanziellen Geschäfte des Vereins.
- 2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 3) Für Ausgaben der Arbeitsgruppen ist ein Beschluss des Technischen Gremiums notwendig. Für andere Ausgaben ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.
- 4) Die Schatzmeister haben Kontovollmacht.

- 5) Die Schatzmeister sowie erster und zweiter Vorstandsvorsitzender sind für persönliche Veruntreuungen haftbar, der Verein wird entlastet.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- 3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu prüfen und zu verbessern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Änderungen der Satzung treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.